

ZH_HANDELSGERICHT HG110271 vom 7. April 2014

Zh Handelsgericht, 2014-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG110271

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG110271 du 7 avril 2014

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG110271 del 7 aprile 2014

Erwägungen

E. 3

Ziffern 1 und 2 der von der Klägerin 3 gestellten Rechtsbegehren werden abgewiesen.

E. 4

In Gutheissung der jeweiligen Ziffer 3 der von den Klägerinnen jeweils gestellten Rechtsbegehren wird es der Beklagten unter Androhung der Bestrafung ihrer Organe nach Art. 292 StGB (Busse) im Widerhandlungsfall verboten, die folgenden Artikel aus folgenden Zeitschriften zum Zwecke der Dokumentenlieferung zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen und elektronisch zu versenden oder versenden zu lassen: a) "...", in: A1._____, Vol 252 (2005), S. 1747-1753; b) "...", in: A2._____, Vol 229 (2006), Issue 1-3, S. 73-87; c) "..."; in: B1._____, Ausgabe 20 (2007), S. 3096-3102; d) "...", in: B1._____, Ausgabe 19 (2007), S. 3050-3054; e) "...", in: C1._____, Vol 76, No 6 / October 2007, S. 1245-1253; f) "...", in: C2._____, Vol 45, No 1 (2006), S. 1-8.

E. 5

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 9'300.–.

E. 6

Die Kosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und aus dem von den Klägerinnen geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. Den Klägerinnen wird für die der Beklagten auferlegte Hälfte der Kosten das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt.

E. 7

Den Parteien wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 57 -

E. 8

Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

E. 9

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 50'000.–. Zürich, 7. April 2014 Handelsgericht des Kantons Zürich
Vizepräsident: Gerichtsschreiberin: Dr. George Daetwyler Katja Diethelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.